

30.01.97**Beschluß**
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Regelung der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen, zur Änderung des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes und zur Änderung des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 154. Sitzung am 30. Januar 1997 die beiliegende Beschlußempfehlung des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) zu dem **Gesetz zur Regelung der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen, zur Änderung des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes und zur Änderung des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost** - Drucksache 13/6826 - angenommen.

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 913/96 (Beschluß)

Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/6826
29.01.97

Beschlußempfehlung
des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)

zu dem

Gesetz zur Regelung der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen, zur Änderung des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes und zur Änderung des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost

- Drucksachen 13/6088, 13/6336, 13/6667 -

Berichterstatter im Bundestag: Abgeordneter Dr. Heribert Blens
Berichterstatter im Bundesrat: Ministerpräsident Dr. Bernhard Vogel

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 143. Sitzung am 29. November 1996 beschlossene Gesetz zur Regelung der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen, zur Änderung des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes und zur Änderung des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 29. Januar 1997

Der Vermittlungsausschuß

Vorsitzender

Berichterstatter

[Handwritten signatures]
17.1.97
Blens
Vogel

Anlage

Gesetz zur Regelung der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen, zur Änderung des Erblastentilgungsfondsgesetzes und zur Änderung des Investitions- förderungsgesetzes Aufbau Ost

Zu Artikel 1 (Altschuldenregelungsgesetz)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Der Bund übernimmt den Anteil des Landes Berlin in Höhe von 52 436 055,61 Deutsche Mark, soweit er nicht durch Anrechnungen gemäß Absatz 2 erbracht wird."

b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

"Ist der jeweils festgestellte, verfügbare Betrag geringer als 105 Millionen Deutsche Mark, so trifft die Länder insoweit keine weitere Leistungspflicht. In Höhe dieser Fehlbeträge hat der Bund einen unbefristeten Erstattungsanspruch gegenüber dem in Satz 1 genannten Vermögen."

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) In den Jahren 1998 bis 2004 können die Jahresbeträge der Finanzhilfen der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen nach § 2 des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 982) durch bis zum 1. Dezember des der Auszahlung vorausgehenden Jahres abzugebende schriftliche Erklärung gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen jeweils um bis zu 34 936 056 Deutsche Mark abgesenkt werden. Diese Beträge werden auf die jeweiligen Anteile der Länder an deren Beitrag zu den Zins- und Tilgungsleistungen nach Absatz 1 angerechnet."

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Die Leistungen der Länder an den Bund können durch Verwaltungsvereinbarungen abweichend von diesem Gesetz geregelt werden."

Zu Artikel 3 (Änderung des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost)

Artikel 3 wird wie folgt gefaßt:

'Artikel 3

Änderung des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost

Das Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 982), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

"§ 1

Zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums gewährt der Bund den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen für die Dauer von sieben Jahren ab dem Jahr 1998 Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) in Höhe von jährlich insgesamt 6,6 Milliarden Deutsche Mark, es sei denn, der Jahresbetrag wird nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Satz 2 abgesenkt."

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Von dem Jahresbetrag der Finanzhilfen erhalten die Länder

Berlin	1 255 000 000 DM
Brandenburg	936 000 000 DM
Mecklenburg-Vorpommern	697 000 000 DM
Sachsen	1 725 000 000 DM
Sachsen-Anhalt	1 041 000 000 DM
Thüringen	946 000 000 DM.

Der den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen nach Satz 1 zustehende Jahresbetrag kann durch bis zum 1. Dezember des der Auszahlung vorausgehenden Jahres, erstmals für das Jahr 1998, abzugebende schriftliche Erklärung des jeweiligen Landes gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen jeweils um bis zu 34 936 056 DM abgesenkt werden."

85/97

- 4 -

Zu Artikel 4 Satz 2

Artikel 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, erfolgt eine Verrechnung der jährlichen Leistungen der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen in Höhe von jeweils 52 436 055,61 Deutsche Mark in Monatsbeträgen mit den monatlichen Zahlungen des Bundes auf die Länderanteile an der Einfuhrumsatzsteuer nach § 14 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes zwischen Bund und Ländern."

31.01.97**Beschluß**
des Bundesrates

Gesetz zur Regelung der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen, zur Änderung des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes und zur Änderung des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost

Der Bundesrat hat in seiner 708. Sitzung am 31. Januar 1997 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 29. November 1996 und am 30. Januar 1997 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 104a Abs. 4 des Grundgesetzes zuzustimmen.